

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung
in der Gemeinde Güster (Beitrags- und Gebührensatzung)

Gem. §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBL. Schl.- H. S. 321), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunal - abgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.7.1996 (GVOBL. Schl.- H. S. 564) und des § 26 der Wasserversorgung der Gemeinde Güster vom 13.05.1997 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.1997 Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (3) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessungen nach § 4 Abs. 3 und 4 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

Artikel 2

§16a wird neu eingefügt.

§ 16a
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und §3 WoBauErlG der Gemeinde geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Artikel 3

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güster, den 19.01.1998

Siegel

Gemeinde Güster
Der Bürgermeister
Brüggmann